

meister Dr. Georgi dienstlicher Abhaltung wegen, Herr Peltz wegen Privatangelegenheiten und Herr Graf von Einsiedel aus gleichem Grunde.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuch betreffend.

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 33.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 51.)

Referent Herr Präsident von Criegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Das Allerhöchste Decret Nr. 33 lautet folgendermaßen: (Wird verlesen.)

Die Verlesung der beiden Paragraphen, aus welchen der Gesetzentwurf besteht, behalte ich mir vor, in Verbindung zu bringen mit den dazu gestellten Anträgen. Von Verlesung der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive glaube ich absehen zu dürfen.

Die erste Deputation, meine Herren, ist bemüht gewesen, in dem Ihnen vorliegenden Berichte den Inhalt und die Tragweite dieses Gesetzentwurfes, seinen Grund und Zweck, sowie die Erwägungen, durch welche die Deputation zu den dazu gestellten Anträgen gelangt ist, mit thunlichster Kürze übersichtlich darzulegen. Für jetzt habe ich dem Berichte Nichts weiter beizufügen und ich glaube daher, ohne Weiteres dem Herrn Präsidenten die Einleitung der allgemeinen Debatte anheimstellen zu dürfen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zur allgemeinen Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir können also zur speciellen Berathung des Gesetzentwurfes übergehen.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält, wie ich schon zu bemerken mir erlaubte, zwei Paragraphen.

Der erste Paragraph lautet folgendermaßen:

„Der § 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Zusatz:

Liegt der Rechtsgrund zur Löschung einer in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Reallast im Wegfall der berechtigten Person, so ist die Löschung der Reallast nach Ablauf dreier Jahre seit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Wegfall erfolgt ist, auf Antrag des Eigenthümers des belasteten Grundstücks zu bewirken, sofern nicht innerhalb dieser Frist bei der Grund- und Hypothekenbehörde gegen die Löschung Widerspruch erhoben worden ist.“

Der Paragraph bezieht sich also, wie Sie hören, auf solche Reallasten, welche in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Deren giebt es, insoweit sie durch den Tod der berechtigten Person in Wegfall gelangen, außer den Auszügen nur noch eine, nämlich solche Leibrenten, welche, ohne Bestandtheil eines Auszugs zu sein, die Natur einer Reallast haben. Auf diese beiden Arten von Reallasten bezieht sich also der Paragraph.

In einer Richtung ist nun hierzu die Deputation zu keiner einstimmigen Ansicht gelangt. Während die Majorität der Deputation daran Anstoß genommen hat, daß dieser Zusatz auch Anwendung finden soll auf solche in wiederkehrenden Leistungen bestehende Reallasten, welche nicht zu den Auszügen gehören, hat die Minorität sich für unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes entschieden. Die Majorität geht hierbei im Wesentlichen von folgender Auffassung aus. Wie auch in den Motiven des Gesetzentwurfes dargelegt ist, liegt der Grund des Gesetzes in einem anzuerkennenden factischen Bedürfniß, dem abgeholfen werden soll. Es mangelt nämlich bei den bäuerlichen Auszügen, insoweit dieselben nicht bloß in der Herberge bestehen, nach dem Tode des Auszüglers sehr häufig an dem Nachweise der Berichtigung der bis zu seinem Ableben fällig gewordenen Leistungen. In Bezug auf diese wird es oft etwas nachlässig mit Verschaffung von Quittungen betrieben und so kommt es häufig vor, daß mehrere Auszüge, deren Inhaber verstorben sind, noch ungelöscht auf einem Gute stehen, weil nicht auf eine der Hypothekenbehörde genügende Weise liquid zu machen ist, daß auch die Rückstände getilgt seien. Das ist der Hauptgrund, weshalb nunmehr bestimmt werden soll, daß, wenn nicht innerhalb der in § 1 bezeichneten dreijährigen Frist noch ein Widerspruch erhoben wird, der Auszug soll gelöscht werden. Nach Ansicht der Majorität trifft dieses praktische Bedürfniß diejenigen Leibrenten, welche nicht zu den Auszügen gehören, nicht. Es kommen derartige Leibrenten überhaupt sehr selten vor und die Majorität geht von der Ansicht aus, daß ein Ausnahmegesetz — denn ein solches liegt hier vor — über seinen Grund und Zweck nicht ausgedehnt werden darf. Deshalb ist die Majorität zu dem Vorschlage gelangt:

„auf der dritten Zeile des § 1 nach den Worten: „die Löschung der Reallast“ die Worte: „dafern dieselbe in einem Auszuge besteht“ einzuschalten“.

Hierdurch wird nämlich der ganze Gesetzentwurf beschränkt auf die in einem Auszuge bestehenden Reallasten. Die nähere Darlegung der bezüglichen Gründe ist im Berichte enthalten. Die Minorität, welche aus dem Herrn Oberbürgermeister Dr. André besteht, ist dagegen für unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhand-